

VEREINSSATZUNG „In safe hands e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "In safe hands e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hürth und ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration von Geflüchteten aller Altersklassen, die weltweite Förderung der Hilfe für Geflüchtete sowie die weltweite Förderung von Bildung, Jugendhilfe und Völkerverständigung bezogen auf Kinder und Jugendliche unter Einbezug des Sports.

Zweck des Vereins ist weiter die Unterstützung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher sowie die Förderung der politischen Bildung in den Bereichen "Asyl", "Menschenrechte", "Flucht" und "Integration".

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die unentgeltliche Durchführung von Sport- und Freizeitaktivitäten für die im Satzungszweck genannten Personengruppen
- b. Die Finanzierung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die im Satzungszweck genannten Personengruppen
- c. Die Durchführung von Maßnahmen zur (Arbeitsmarkt-) Integration von Geflüchteten
- d. Die Errichtung der für die Erfüllung der Satzungszwecke erforderlichen Infrastruktur
- e. Die Durchführung und Trägerschaft von Projekten, die einer breiten Bevölkerung die Bedeutung der Werte „Toleranz“, „Weltoffenheit“, „friedliches Miteinander“ und „Integration“ vermitteln
- f. Die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und zur Vermittlung politischer Bildung in den oben genannten Themenbereichen.
- g. Die Generierung und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen
- h. Die Durchführung von Veranstaltung, die der Generierung von Geldspenden, die zur Erfüllung des Satzungszweckes benötigt werden, dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Angestellten und Hilfskräften usw. ist zulässig und orientiert sich in der Höhe maximal an den Regelungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L West).
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die sieben Gründungsmitglieder sowie im Rahmen des ordnungsgemäßen Aufnahmeprozesses i.S.d. §3 zukünftig antragsstellende Personen, deren Antrag vom Vorstand i.S.d. §3 (3) angenommen wird. Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglieder sind ebenfalls berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch in dieser kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei

Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzen und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der 1. Vorsitzende kann für dessen hauptberuflich ausgeübte Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach den Regelungen des §2 (4) erhalten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 2.500.– (in Worten: zweitausend fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins,

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied i.S.d. §4 (1) eine Stimme. Anwesende Fördermitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder i.S.d. §4 (1) sind, haben kein Stimmrecht. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(11) Insofern alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, ist eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins auch per Umlaufbeschluss möglich. Die in §9 (7) festgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse gelten auch für die Beschlussfassung per Umlaufverfahren. Ferner haben auch bei einer Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder i.S.d. §4 (1) ein Stimmrecht mit einer Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder haben eine 14-tägige Überlegungsfrist. Es wird ein Termin festgelegt bis wann die schriftliche Rückmeldung beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden muss. Der Postweg wird hierbei mit jeweils 3 Tagen berücksichtigt.

Der Vorsitzende ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und gibt das Abstimmungsergebnis innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen nach Zugang der letzten schriftlichen Stimme auf postalischen Weg an die stimmberechtigten Mitglieder bekannt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2018 beschlossen.